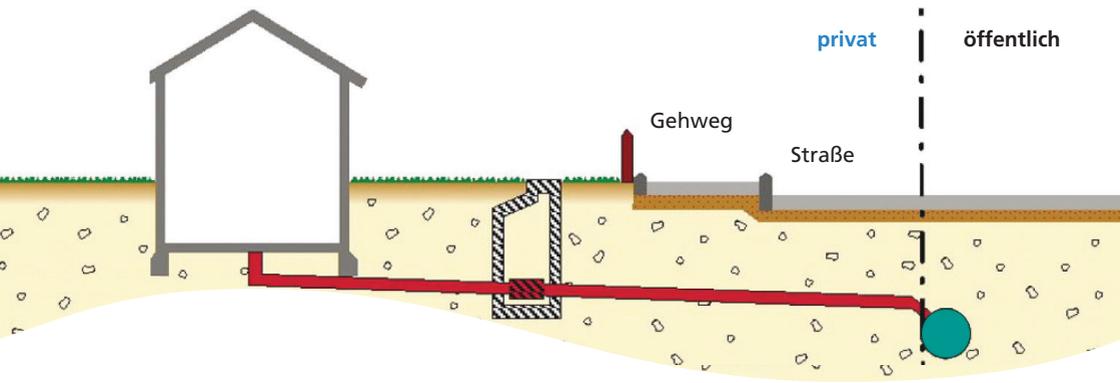


Anforderungen an private Abwasseranlagen

Zustands- und Funktionsprüfung



Zuständigkeiten gem. Abwassersatzung der Stadt Hamm

Zustands- und Funktionsprüfung

Die Stadt Hamm möchte Sie über die aktuelle Gesetzeslage informieren und weitergehende Information geben.

Jeder Grundstückseigentümer ist Betreiber einer privaten Abwasseranlage und hat nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (§§ 60 und 61) eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass seine Abwasseranlagen überwacht werden. Somit werden einerseits Umweltschäden durch austretendes Abwasser, andererseits Fremdwassereintritt und damit einhergehende Mehrzuleitungen zur Kläranlage vermieden.

Im Bedarfsfall ist die Sanierung zu veranlassen.

Neu errichtete Abwasseranlagen sind weiterhin vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

Seit November 2013 gilt in Nordrhein-Westfalen zudem die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser.

1. Was gehört zur privaten Grundstücksentwässerung?

Rund 785 km öffentliche Abwasserleitungen durchziehen die Stadt Hamm. Der Lippeverband ist u.a. für den Betrieb, die Unterhaltung sowie für den Neubau und die Sanierung dieser Leitungen zuständig.

In Hamm sind ca. 55.000 Grundstücke an die öffentlichen Abwasserleitungen angeschlossen. Gemäß der Abwassersatzung der Stadt Hamm stehen außer den Grundleitungen auch die Anschlüsse an den öffentlichen Kanal im privaten Eigentum.

Ob privat oder städtisch – für alle Leitungen gilt: Sie müssen dicht sein!

2. Welche Folgen haben schadhafte Abwasserleitungen?

Durch austretendes Abwasser werden Boden und Grundwasser verunreinigt.

Bei hohen Grundwasserständen gelangen große Wassermengen unzulässig in die Kanalisation und führen zur Überlastung der Abwasserleitungen und -behandlungsanlagen.

Dabei kann Erdreich in die Kanalisation eingespült werden und zum Rohrbruch führen.

Geringfügige, kostengünstig zu behebbende Schäden können zu gravierenden Problemen anwachsen, die die Funktionsfähigkeit der Abwasserleitung gefährden.

Wie das Gebäude, so stellt auch die Abwasserleitung einen Vermögenswert dar. Es sollte **im Interesse des Grundstückseigentümers** liegen, diesen Wert dauerhaft zu erhalten.

Tip:

Der Nachweis funktionstüchtiger Abwasserleitungen trägt auch zum Werterhalt Ihrer Immobilie bei.

3. Wer muss Wie und Wann prüfen?

Abwasserleitungen sind gemäß Selbstüberwachungsverordnung des Landes (SüwVO Abw NRW) durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

Eine Liste finden Sie im Internet unter: www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/

Die privaten Leitungen werden nach vorheriger Hochdruckreinigung von einer Revisionsöffnung oder einem Schacht aus mit Spezialkameras befahren. Der Leitungszustand und die Schäden werden in einem Video dokumentiert und von dem beauftragten Sachkundigen ausgewertet.

Regelungen zu landesweiten Prüffristen nach SüwVO Abw		
<u>ausgenommen</u> sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, z.B. regenwasserführende Leitungen im Mischsystem		
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
nach Neubau oder Änderung		
häusliches Abwasser	unverzüglich	30 J. nach Erstprüfung
gewerbliches/industrielles Abwasser	unverzüglich	nach DIN 1986-30
häusliches Abwasser		
- bereits geprüft zwischen 1996 – 2013	nicht erneut nötig	
- noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	



Tipp:

Verlaufen Ihre Abwasserleitungen über Nachbargrundstücke, müssen deren Eigentümer die Zustands- und Funktionsprüfung dulden inklusive aller damit einhergehenden Maßnahmen.

Trotzdem: Stimmen Sie Ihr Vorhaben frühzeitig mit den Nachbarn ab.

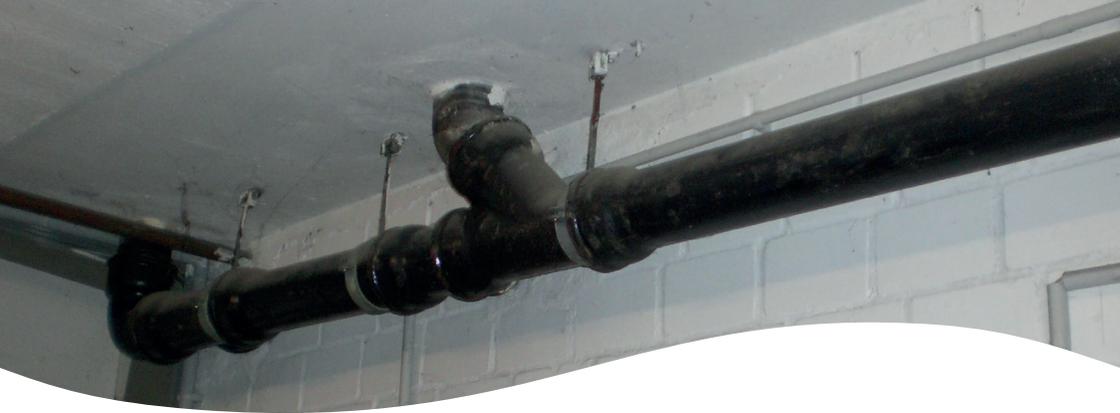
Um die Prüfung und Sanierung zukünftig zu erleichtern, rüsten Sie falls nötig einen Kontrollschacht bzw. eine Inspektionsöffnung nach.

Für industrielle und gewerbliche Abwasserleitungen, die besonders verunreinigtes Abwasser transportieren, muss die erstmalige Überprüfung grundsätzlich bis 2020 erfolgen.

Die Stadt Hamm kann in bestimmten Gebieten jederzeit verkürzte Fristen festlegen, wenn z.B. Leitungsschäden vermutet werden oder Kanalsanierungsmaßnahmen in Ihrer Straße geplant sind. Die Stadt Hamm wird Sie rechtzeitig über die für Ihr Gebiet festgesetzten Fristen informieren.

Inspektion durch Revisionsöffnung





Abhängen der Leitungen unter der Kellerdecke

4. Was tun, wenn die privaten Abwasserleitungen schadhaft sind? Was kann das kosten?

Werden bei der Prüfung Schäden festgestellt, muss eine Bewertung durch den Sachkundigen erfolgen.

Nach der neuen Verordnung sind große Schäden sofort zu beseitigen. Für die Beseitigung mittlerer Schäden wird 10 Jahre Zeit gewährt. Kleine Schäden müssen zunächst gar nicht saniert werden. Wie ein Schaden zu bewerten ist, darüber entscheidet der zugelassene Sachkundige. Im Einzelfall kann die Stadt Hamm über abweichende Sanierungsfristen entscheiden.

Die Kosten für die Prüfung der Abwasseranlage liegen erfahrungsgemäß zwischen 300,- und 500,- Euro.

Die Kosten für eine erforderliche Sanierung hängen von der Länge, Zugänglichkeit und Art der festgestellten Leitungsschäden ab.

Tipp:

Als sichere und preiswerte Alternative hat sich auch die Neuverlegung der schadhaften Grundleitungen unter der Kellerdecke, statt wie bisher, unter der Grundplatte erwiesen.

Lassen Sie sich vor der Sanierung von einem unabhängigen Fachmann beraten.

Tipp:

Sparen Sie Kosten durch gemeinschaftliches Beauftragen von Zustands- und Funktionsprüfungen (z.B. mit Nachbarn)! Prüfen Sie bei dieser Gelegenheit Ihre Entwässerung auch auf Schutz gegen Rückstau, damit Ihr Keller nach einem Starkregen oder bei verstopftem Kanal nicht unter Wasser steht.

Informieren Sie sich bei der Stadt Hamm, ob in Ihrer Straße öffentliche Baumaßnahmen anstehen.

Helfen Sie Nachbarn, die Ihre Unterstützung brauchen.

5. Was muss der Grundstückseigentümer tun?

- Klärung des Leitungsverlaufs und Zugänglichkeit von Revisionsöffnungen und Schächten prüfen. Einsicht in Ihre Hausakte erhalten Sie beim Bauaktenarchiv (Tel.: 17-4238/-39) im Technischen Rathaus. Gegebenenfalls finden Sie dort Informationen zur Grundstücksentwässerung. Für die Auskunft fällt eine Gebühr gemäß Gebührensatzung der Stadt Hamm an.
- Notwendigkeit, Vorhandensein, Funktionstüchtigkeit der Rückstausicherung prüfen.
- Prüfen, ob Sie möglicherweise gegenüber Schäden an Ihrer Abwasserleitung versichert sind (Gebäudeversicherung).
- Informationen über die Zustands- und Funktionsprüfung, mögliche Sanierungsarten sowie zur Rückstausicherung können Sie bei den unter Punkt 6 genannten Ansprechpartnern einholen.
- Beauftragung eines Sachkundigen mit der Zustands- und Funktionsprüfung.
- Bestandsplan sämtlicher Abwasserleitungen vom Sachkundigen der Zustands- und Funktionsprüfung einfordern.
- Falls Schäden festgestellt wurden, Sanierungsvorschlag machen lassen. Je nach Schadensfall und örtlichen Gegebenheiten existieren unterschiedliche Fristen für die Sanierung der Anschlussleitungen. Nach Einholung von Vergleichsangeboten wird empfohlen, eine vom Sachkundigen unabhängige Sanierungsfirma zu beauftragen.
- Nach erfolgter Sanierung ist eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung durchzuführen, die gleichzeitig als Abnahme dient.
- Eine Kopie der Zustands- und Funktionsprüfung mit einem Plan, der die Lage, den Durchmesser und möglichst die Tiefenlage Ihrer Entwässerungsanlage angibt, ist auf Verlangen der Stadt Hamm vorzulegen.

6. Noch Fragen? Hier können Sie sich informieren!

Bürger, die Auskunft über die notwendige Dichtheitsprüfung ihrer privaten Grundstücksentwässerungsanlagen erhalten möchten, können sich persönlich, telefonisch und auch schriftlich im **Bautechnischen Bürgeramt** melden.

Ansprechpartner sind: Frau Schlöber, Tel.: 17-4335

Frau Steigüber, Tel.: 17-4334

E-Mail: bauordnungsamt@stadt.hamm.de; Fax: 17-2958

Sofern gewerbliche Grundstücke betroffen sind oder eine Beratung vor Ort erforderlich ist, kümmern sich die Mitarbeiter des **Sachgebietes Grundstücksentwässerung des Tiefbau- und Grünflächenamtes** gerne um die Angelegenheit.

Ansprechpartner sind: Frau Baschin, Tel.: 17-4668,
E-Mail: baschin@stadt.hamm.de

Herr Friedek, Tel.: 17-4638,
E-Mail: friedek@stadt.hamm.de

Herr Westermann, Tel.: 17-4669,
E-Mail: michael.westermann@stadt.hamm.de

Weiterführende Informationen im Internet:

Internetseite der Stadt Hamm: www.hamm.de/bauportal

NRW-Listen der Sachkundigen Dichtheitsprüfer:
www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/

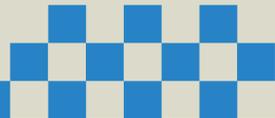
NRW Bildreferenzkatalog für private Abwasserleitungen (Stand: Juni 2014)
[http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit/pdf/
Bildreferenzkatalog_Private_Abwasserleitungen.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit/pdf/Bildreferenzkatalog_Private_Abwasserleitungen.pdf)

Verbraucherzentrale NRW: www.vz-nrw.de/kanal oder 0211 / 3809 300

Die wasserrechtlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen:
www.lanuv.nrw.de/wasser/gesetze.htm

Internetseite des Umweltministeriums NRW: www.umwelt.nrw.de

Internetseite des Kommunalen Netzwerkes Grundstücksentwässerung
– KomNetGEW: www.komnetgew.de



Impressum
Herausgeber:
Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Tiefbau- und Grünflächenamt
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm
E-Mail-Kontakt:
tiefbau@stadt.hamm.de

Bildquelle: IKT gGmbH

Auflagenhöhe: 300 Stück
05 / 2015